

# Nutzungsbedingungen für die Kreissporthalle in Kriftel

## Präambel

Der Main-Taunus-Kreis stellt die Kreissporthalle in Kriftel gemeinnützigen Vereinigungen zur Verfügung, um kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten zu unterstützen.

Die vorliegende Nutzungsbedingung schafft einen verbindlichen Rahmen für eine geordnete, sichere und verantwortungsvolle Inanspruchnahme der Kreissporthalle in Kriftel durch externe Nutzergruppen. Sie dient dem Schutz der Kreissporthalle und der gerechten und transparenten Nutzung durch die Öffentlichkeit.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kreissporthalle wird nur für sportliche Zwecke überlassen. Ausnahmen sind möglich. Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
- (2) Den im Sportkreis 30 Main-Taunus zusammengeschlossenen Vereinen und Verbänden wird die Kreissporthalle bevorzugt überlassen.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten ist darüber hinaus die Überlassung an andere Verbände, Vereine und Gemeinschaften möglich.
- (4) Sonstigen Privatpersonen oder Firmen wird die Kreissporthalle in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur besseren Lesbarkeit wird in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## §2 Nutzungszeiten

- (1) Die außerschulischen Nutzungszeiten sind

werktags	von 18.00 Uhr - 23.00 Uhr,
samstags	von 09.00 Uhr - 23.00 Uhr,
sonntags	von 09.00 Uhr - 20.00 Uhr.

Darüber hinaus steht die Kreissporthalle immer dann außerschulischen Nutzern zur Verfügung, wenn kein Schulbedarf besteht.

- (2) Während der gesetzlichen Ferien und bei notwendigen Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen ist eine außerschulische Nutzung der Sporthalle grundsätzlich nicht möglich.

### §3 Kostenpflicht

- (1) Die Kreissporthalle wird den als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben, für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke grundsätzlich **kostenlos** zur Verfügung gestellt.
- (2) Während einer kostenlosen außerschulischen Nutzung in den gesetzlichen Ferien (Ausnahme von § 2 Abs. 2) sind vom Nutzer die anfallenden Reinigungskosten zu übernehmen. Dies trifft auch auf evtl. anfallende Personalkosten zu.
- (3) Die Überlassung der Kreissporthalle ist kostenpflichtig bei einer Nutzung durch kreisfremde Vereinigungen und bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden. Davon ausgenommen sind die nutzungen durch die Volkshochschule und die mit der Volkshochschule kooperierenden Volksbildungsorganisationen sowie Sportveranstaltungen der Sportvereine, die gemäß den Richtlinien zur Förderung des Sportes im Main-Taunus-Kreis die Förderungsberechtigung besitzen.

### §4 Nutzungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der beiden Spielflächen beträgt 100,00 € je angefangene Zeitstunde. Bei der Nutzung von nur einer Spielfläche reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (2) Neben dem Entgelt wird bei Nutzung der Zuschauertribünen ein täglicher Zuschlag berechnet. Er beträgt für die kleine Tribüne 100,00 € und für die große Tribüne 150,00 €.
- (3) Mit dem Entgelt sind die Kosten für Reinigung, Heizung, Lüftung, Wasser, Beleuchtung und evtl. entstehende Personalkosten abgegolten.

- (4) Als Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt:
  - a) Eine wegen starker Verschmutzung notwendige zusätzliche Reinigung.
  - b) Eine besondere Beheizung der Kreissporthalle auf Wunsch der Veranstalter.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Genehmigung festgesetzt und sofort fällig. Es muss eine Woche vor dem Veranstaltungstag auf einem Konto der Kreiskasse eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Sporthalle.

## §5 Genehmigung

- (1) Die Nutzung der Sporthalle ist beim Main-Taunus-Kreis, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, formlos schriftlich über schulraumvergabe@mtk.org zu beantragen.
- (2) Die genehmigte Dauernutzung an den Werktagen wird für ein Schuljahr ausgestellt. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach den hessischen Ferienzeiten. Ein Folgeantrag für die Dauernutzung muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Schuljahres erfolgen.
- (3) Einzelnutzungsgenehmigungen werden ausschließlich für den beantragten Termin ausgestellt und verlieren mit Zeitablauf ihre Gültigkeit. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen werden grundsätzlich nur Einzelnutzungsgenehmigungen erteilt.
- (4) Der Kreis kann eine Genehmigung mit sofortiger Wirkung jederzeit entschädigungslos widerrufen, wenn
  - a) an der vorzeitigen Rückgabe der Belegungszeit ein dringendes öffentliches Interesse (z.B. schulischer Art) besteht,
  - b) der Nutzer die Kreissporthalle trotz schriftlicher Abmahnung vertragswidrig nutzt,
  - c) die Sporthalle während der vereinbarten Nutzungszeit wiederholt von weniger als 12 Sporttreibenden oder überhaupt nicht genutzt wurde und anderweitiger Bedarf besteht, es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringe Anzahl von Sporttreibenden zulässt
  - d) der Nutzer die Kreissporthalle unbefugt Dritten überlässt,

e) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## §6 Haftung

- (1) Die außerschulische Nutzung erfolgt ausschließlich in eigener verantwortung und auf eigenes risiko. die Nutzer und Antragsteller haften dem Kreis für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Sie sind verpflichtet, den Kreis von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit Überlassung der Sporthalle und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar an den Kreis geltend machen. Eine Haftung des Kreises - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Der Kreis kann vom Nutzer und/ oder Antragsteller den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Gegenstände dürfen von den Nutzern nur im Einvernehmen mit dem Kreis in der Sporthalle verwahrt werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

## §7 Hausrecht

- (1) Die Bestimmungen der Hallenordnung (Anlage) sind zu beachten, ebenso die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften. Während der Veranstaltungen sind nicht mehr Besucher zuzulassen, als Sitzplätze vorhanden sind.
- (2) Auch während der außerschulischen Nutzung üben die Mitarbeiter des Hochbau- und Liegenschaftsamtes sowie die Hallenmeister als Beauftragte des Kreisausschusses das Hausrecht aus.
- (3) Nutzern, die gegen die vorstehenden Ordnungsbestimmungen oder gegen die Anweisung des Hallenmeisters verstößen, kann die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle fristlos entzogen werden.
- (4) Die Überlassung der Kreisporthalle schließt andere zu beachtende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein.

## §8 Inkrafttreten

Die Nutzungsbedingungen treten am 01. September 2025 in Kraft getreten.  
Gleichzeitig werden die bisherigen Nutzungsbedingungen vom 01. Januar 2002  
aufgehoben.

65719 Hofheim am Taunus, 26.08.2025

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss

gez. Michael Cyriax  
Landrat

## Anlage 1

### Hallenordnung für die Kreissporthalle in Kriftel

Die Sporthalle ist Allgemeingut. Um sie vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1a. Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeiten gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Feldern ausgeübt werden.
- 1b. Bei allen Ballspielarten und Kunstradfahren sind jegliche Arten von Haft- und Klebemitteln an Händen, Schuhen und Reifen grundsätzlich verboten. Sollte die Nutzung von Haftmitteln aufgrund Ligazugehörigkeit notwendig sein, ist die Nutzung vorab beim Schulträger zu beantragen. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sind von den Nutzern zu tragen.
2. Der Main-Taunus-Kreis übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Benutzung der Sporthalle keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf

#### e i g e n e   G e f a h r .

3. Während der Nutzung muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hallenmeister zu melden und im Hallenbuch einzutragen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Hallenmeister sofort gesperrt.
4. Die Sporthalle darf nur mit absatz- und stellenlosen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Sporthalle nicht zulässig.
5. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen erlaubt. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen zulässig.
6. Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.

7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Räume der Sporthalle mitzunehmen. Zum Abstellen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht zulässig.
9. Es ist nicht gestattet, die Sporthalle ohne Zustimmung des Main-Taunus-Kreises zu Reklamezwecken zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Main-Taunus-Kreises nicht angebracht werden.
10. Die Übungsleitung muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch vollständig vorgenommen werden.
11. Die Spielfläche muss um 19.30 Uhr (sonntags) bzw. 22.30 Uhr (montags bis samstags) geräumt sein. Bis spätestens 20.00 Uhr (sonntags) bzw. 23.00Uhr (montags bis samstags) muss die Sporthalle verlassen werden.
12. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich aufzuräumen. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
13. Die Übungsleitung hat auf sparsamen Energie- und Wasser- verbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen.
14. Radsport ist in der Sporthalle nur mit besonderer Genehmigung des Main-Taunus-Kreises erlaubt. Inlineskating ist nicht zulässig.
15. Die Beauftragten des Main-Taunus-Kreises üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstößen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.
16. Elektrogeräte, die keine aktuelle DGUV-V3-Prüfung haben dürfen in den Sporthallen nicht betrieben werden. Sollten durch den unbefugten Betrieb solcher Geräte Kosten oder Schäden entstehen, haftet Verursacher. Der Betrieb von Elektrogeräten zur Bewirtschaftung ist im kompletten Gebäude nicht gestattet.
17. Bei öffentlichen Veranstaltung ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Halleninnenraum nicht gestattet.

Mit der Inanspruchnahme der Kreissporthalle erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

65719 Hofheim am Taunus, 26.08.2025

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss

gez. Michael Cyriax  
Landrat